

Sitzung vom 11. November 2020

1081. Anfrage (Nähe der Schulpflege zum Schulalltag)

Die Kantonsrätinnen Christa Stünzi, Horgen, sowie Daniela Güller und Nathalie Aeschbacher, Zürich, haben am 14. September 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Nach dem Volksschulgesetz § 42 leitet und beaufsichtigt die Schulpflege die Schule. Sie ist das strategische Organ und soll nach Abs. 2 regelmässige Schulbesuche durchführen. Diese Schulbesuche sind besonders wichtig für die Schulpflege, damit sie ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen kann. Denn ohne diese Besuche verliert die Schulpflege immer mehr an Nähe zum Schulalltag.

Die Schulpflege ist als strategisches Organ wenig in den Alltag in den Schulhäusern eingebunden. Die operative Arbeit wird von den Schulleitungen übernommen. Besonders bei den MAB ist mit dem Wechsel der Beurteilungsverantwortung von den Behördenmitgliedern zur Schulleitung eine weitere Möglichkeit für einen Einblick in den Schulalltag verloren gegangen.

Ab 2021 ist es möglich, dass die Schulpflege in ihren Organisationsstatuten festlegen kann, dass die MAB ohne ihre Mitwirkung durchgeführt werden dürfen. Die personelle Führung ist gemäss § 44 Abs. 2 Ziffer 2 vollumfänglich in der Verantwortung der Schulleitungen.

Die Schulpflege ist gemäss Gesetz zum einen das strategische Organ und zum anderen das Aufsichtsorgan. Damit die Schulpflege jedoch ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen und strategisch entscheiden kann, braucht es eine gewisse anhaltende Nähe zum Schulalltag. Hier ist aber die Frage, wie diese Nähe zum Schulalltag weiterhin gewährleistet werden kann.

Die Schulpflege nimmt weiterhin nicht delegierbare Aufgaben wahr. Darunter fallen unter anderem die Schulbesuche (§ 42 Abs. 2), die Genehmigung der Schulprogramme (§ 42 Abs. 2 lit. a), die Beurteilung der Schulleitungen (§ 42 Abs. 2 lit. d) sowie die Zuteilung der Finanzen.

Die Schulbesuche sind weiterhin Aufgabe der Schulpflege, wobei die Umsetzung dieser Aufgaben sehr unterschiedlich gehandhabt wird und in der Tendenz dazu führt, dass Schulpflegerinnen und Schulpfleger immer weniger in den Schulalltag eingebunden sind.

Der Regierungsrat wird gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Welchen Stellenwert sollen Schulbesuche durch die Schulpflege gemäss Regierungsrat künftig haben?
2. Welchen Rhythmus sollen die Schulbesuche durch die Schulpflege haben und sind diese angekündigt oder unangekündigt durchzuführen?
3. Gibt es Gründe, weshalb auf einen Schulbesuch verzichtet werden kann, falls ja, welche?
4. Welche weiteren Massnahmen sind durch die Schulpflege vorzusehen, damit sie ihrer Aufsichtsfunktion gerecht werden kann?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christa Stünzi, Horgen, sowie Daniela Güller und Nathalie Aeschbacher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Schulbesuche sind ein zentrales Führungsinstrument der Schulpflege. Sie stellen die Verbindung zwischen strategischer Führung der Schule und dem Schulalltag her. Gemäss § 42 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) führt die Schulpflege deshalb regelmässig Schulbesuche durch. Bei den Schulbesuchen handelt es sich gemäss der vom Kantonsrat am 20. April 2020 beschlossenen Änderung des Volksschulgesetzes um eine nicht übertragbare Aufgabe der Schulpflege (§ 42 Abs. 5 nVSG, ABl 2020-05-01). Damit wird deutlich, dass es sich bei Schulbesuchen um eine wichtige Aufgabe handelt, welche die Behördenmitglieder persönlich wahrzunehmen haben.

Zu Frage 2:

Um der Schulpflege bei der Gestaltung und Durchführung der Schulbesuche einen grösseren Handlungsspielraum zu ermöglichen, hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1005/2020 § 44 Abs. 1 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101) auf den 1. Januar 2021 aufgehoben. Die Schulpflege kann damit künftig selber darüber entscheiden, in welcher Form und in welcher Häufigkeit sie Schulbesuche durchführt. Um den gesetzlichen Vorgaben zu genügen, muss aber mindestens ein jährlicher Schulbesuch durch die Schulpflege erfolgen. Schulbesuche finden in der Regel angekündigt statt. Ausnahmsweise können aber auch unangekündigte Schulbesuche angezeigt sein, wenn sich die Schulpflege einen unmittelbaren Eindruck vom Schulalltag verschaffen will. Für die

Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen sind neu die Schulleiterinnen und Schulleiter alleine zuständig (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 nVSG). Diesbezügliche Schulbesuche durch Behördenmitglieder entfallen deshalb künftig vollständig.

Zu Frage 3:

Gänzlich auf Schulbesuche verzichten kann die Schulpflege nicht (vgl. Beantwortung der Frage 1). Die Schulpflege kann aber die Häufigkeit der Schulbesuche verringern, da künftig nicht mehr jede Lehrperson, die zehn oder mehr Wochenlektionen unterrichtet, einmal jährlich besucht werden muss.

Zu Frage 4:

Die Schulpflege trägt die Gesamtverantwortung für die Führung der zugehörigen Schulen. Sie ist in erster Linie für die politisch-strategische Führung verantwortlich und fällt die dazu notwendigen Beschlüsse. Die Schulpflege hat zudem insbesondere die Arbeit der Schulleitungen und der Schulverwaltung aktiv zu überwachen und sicherzustellen, dass dabei die gesetzlichen Grundlagen sowie die kantonalen Beschlüsse und Vorgaben jederzeit eingehalten werden. Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit behandeln die Schulpflegen sodann Aufsichtsanzeigen von Eltern, Lehrpersonen oder Dritten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli